



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 13.08.2026

NR. 22

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz

Der StädteRegionstag hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, Seite 646 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NW Seite 916), in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 18, 19 und 21 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der Fassung vom 25.05.2018 (GV NRW Seite 244), in seiner Sitzung vom 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Aktive im Brand- und Katastrophenschutz haben gegenüber der StädteRegion Aachen Anspruch nach den §§ 21, 22 BHKG auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der StädteRegion Aachen entsteht. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).
- (2) Ein Verdienstaufschlag kann ausschließlich für die beruflich selbstständige Haupttätigkeit gewährt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 2 Arbeitszeiten

- (1) Der Verdienstaufschlag für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.
- (2) Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell definiert werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Definition der Arbeitszeit zwingend und plausibel zu begründen.

§ 3

Höhe der Entschädigung

- (1) Der nach § 21 Abs. 3 BHKG festzusetzende Regelstundensatz je Stunde beträgt 30 Euro.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Hierbei darf jedoch ein Höchstbetrag in Höhe von 50 EURO je Stunde nicht überschritten werden.
- (3) Der tägliche Höchstbetrag darf den neunfachen Stundensatz nach Absatz 2 nicht überschreiten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen ehrenamtlichen Aktiven des Brand- und Katastrophenschutzes der StädteRegion Aachen nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 05.08.2026

gez.
i.V. Birgit Nolte
Kreisdirektorin

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 05.08.2026

gez.
i.V. Birgit Nolte
Kreisdirektorin

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage –WEA-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Eschweiler für die

**RWE Wind Onshore &
PV Deutschland GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover**

Aktenzeichen 720342/25-Br

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, wird der

**RWE Wind Onshore &
PV Deutschland GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover**

auf Ihren Antrag vom 01.12.2025 die Genehmigung erteilt in Eschweiler Dürwiß, Gemarkung Kinzweiler, Flur 49, Flurstück 309 (WEA 1) sowie Gemarkung Lohn, Flur 24, Flurstück 38 (WEA 2)

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe der Anlage über Grund von 199,50 m und einer Nennleistung von 7.000 kW (Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BImSchV:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM32-ETRS89)	
				East	North
1	Kinzweiler	49	309	305.472	5.637.966
2	Lohn	24	38	306.939	5.638.066

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Leistung	Modus	Betriebszeit
WEA 1	Nordex N 163/6.X 7.000 kW	0 s	06:00 bis 22:00 Uhr
		14 s	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 2		0 s	06:00 bis 22:00 Uhr
		3 s	22:00 bis 06:00 Uhr

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 1 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 350,00 Meter über Normalhöhennull und der höchste Punkt der WEA 2 am Standort eine Höhe von maximal 337,00 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen

(UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481-7-d Rev.4; 3114113-163-d Rev.3),
- Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Da die Antragstellerin nach § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV die öffentliche Bekanntmachung beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BlmSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 11.08.2026 steht in der Zeit vom **14.08.2026** bis **28.08.2026** auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich

A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren

zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einsicht der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im v. g. Zeitraum zur Verfügung steht.

StädteRegion Aachen
70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter der Telefonnummer 0241 5198 7061 zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage, nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG).

Aachen, 12.08.2026

Der Städtereionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage –WEA-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Alsdorf für die

**Windenergie Jansen GmbH
Marienstraße 7
41751 Viersen-Dülken**

Aktenzeichen 354.0017/25/1.6.2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, wird der

**Windenergie Jansen GmbH
Marienstraße 7
41751 Viersen-Dülken**

auf Ihren Antrag vom 26.06.2025 die Genehmigung erteilt in Alsdorf, Gemarkung Alsdorf, Flur 71, Flurstück 4

eine Windenergieanlage (WEA) des Typ Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 105,00 m, einem Rotordurchmesser von 149,00 m, einer Gesamthöhe der An-

lage über Grund von 179,00 m und einer Nennleistung von 4.500 kW (Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BlmSchV:

1. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV)

Die Genehmigung erstreckt sich auf eine Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Standorte der Windenergieanlagen:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM32-ETRS89)	
				East	North
1	Alsdorf	71	4	299.551	5.641.663

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Nennleistung	Modus / Leistung	Betriebszeit
WEA 1	Nordex N 149	0 / 4.500 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
	4.500 kW	2 / 4.280 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Der höchste Punkt der Windkraftanlage erreicht am Standort eine Höhe von maximal 319,00 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481-7-d Rev.4; 3114113-163-d Rev.3),
- Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW),
- Grabungserlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW, diese wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Da die Antragstellerin nach § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV die öffentliche Bekanntmachung beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BlmSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.07.2026 steht in der Zeit vom **14.08.2026** bis **28.08.2026** auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich

A70/ Immissionsschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren

zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einsicht der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im v. g. Zeitraum zur Verfügung steht.

StädteRegion Aachen
70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter der Telefonnummer 0241 5198 7061 zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Agidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage, nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG)

Aachen, 12.08.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 32 – Ordnungsamt
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HARDT	MARCEL ANTON	WESTRING 8 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	340620104482	20.04.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Blaskowitz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HEMMERSBACH	MARCIUS	ERZBISCHOF-PHILIPP- STRASSE 7 52525 HEINSBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.20106564	15.07.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 13.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Arentz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MENGELBIER- SCHMITZ	SABINE	LOTHSIEF 12 52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	340660021653	07.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Blaskowitz

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 33 – Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde
Hackländerstraße 1, 52064 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
NURIT	DREF	HEIDBENDENSTRASSE 1 52066 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung	150404/154691	04.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich in der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 04.08.2026
Der Städteregionsrat
i. A. Herr Marquardt

STÄDTEREGION AACHEN**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BRATU	PETRICĂ	ANTONIUSSTR. 46 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/417/VA/OF	06.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 06.08.2026
Der Städteregionsrat
i. A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
CHIRIȚOIU	VIOREL	LINDENALLEE 23 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/416/VA/CS	05.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 05.08.2026
Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MUKENGE	GLORY MUNDEKE	AKAZIENSTR. 6 52080 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/414/ Anhörung/BR	04.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 04.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Breuer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
NIKA	BONJAMIN	ADALBERTSTEINWEG 46 52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/413/VA/TZ	31.07.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 31.07.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
POPIELA	TOMASZ JANUSZ	ST.-ANNABERG-STR. 6 52078 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/419/VA/CS	12.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 12.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
TAHIRI	ROKI	ESCHWEILERSTR.104 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/415/SA/OF	04.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 04.08.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
YUSUFI	MOHAMMAD	DÜRENER STR.131 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2026/418/SA/OF	07.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30

– 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Offergeld

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SCHNEIDER	WOLFGANG	AN DER BURG 12 52499 BAESWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/Sch 326-200	04.08.2026
Inverzugsetzung	51.5/UVG/Sch 327-200	04.08.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 04.08.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Frank